

2502 001

IV. ZR 82/50

V e r k ü n d e t
am 9. Juli 1951

Klett, Just. Angest.
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Frau Gertrud B [REDACTED] ,

2. des Hausmaklers Hermann A [REDACTED] , beide in H [REDACTED]
[REDACTED] A [REDACTED] ,

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Hansestadt H [REDACTED] , Baubehörde,

Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. Juli 1951 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Lersch, Raske, Dr. Hartz, Johannsen
und Dr. Kregel

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 4. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandes-
gerichts in Hamburg vom 1. Februar 1950 aufgehoben.
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Zur Beurteilung

Tatbestand:

Die Beklagten waren Eigentümer des Grundstücks H [REDACTED] a und b in H [REDACTED]. Dieses wurde im Juli 1943 durch Fiegerangriff schwer beschädigt. Die damalige Gauwirtschaftskammer beauftragte den Industrieblock VII, das Hintergebäude des Grundstücks wieder instandzusetzen, um Unterkunft für industrielle und gewerbliche Unternehmen zu schaffen. Die Aufträge für die Wiederherstellungsarbeiten vergab der Industrieblockarchitekt H [REDACTED]. Die Klägerin lieferte für den Wiederaufbau 69 Fenster.

Die Klägerin hat behauptet, die Beklagten hätten den von H [REDACTED] erteilten Auftrag dadurch genehmigt, daß die Beklagte zu 1) zugleich in Vollmacht des Beklagten zu 2) am 22. August 1944 eine entsprechende Bestätigung und Vollmacht unterzeichnet habe. Sie hat beantragt,

· die Beklagten zu verurteilen, als Gesamtschuldner 224,25 RM nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 19. September 1945 zu zahlen.

Die Beklagten haben Klagabweisung, hilfsweise Vollstreckungsnachlaß begehrt. Sie bestreiten, die Auftragserteilung durch H [REDACTED] genehmigt zu haben und machen geltend, die Vollmacht vom 22. August 1944 habe H [REDACTED] nur ermächtigen sollen, Schadensersatzansprüche bei der Feststellungsbehörde geltend zu machen. Unstreitig hat H [REDACTED] den Schaden auch bei der Feststellungsbehörde angemeldet. Diese hat jedoch keine Entschädigung mehr gezahlt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Klägerin der Klage

- 3 -

stattgegeben und die Revision zugelassen.

Die Beklagten verfolgen mit der Revision ihren Antrag auf Klagabweisung weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision mußte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen.

I. Das Berufungsgericht hat zunächst ausgeführt:
Es habe kein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien bestanden. Die Arbeiten an die Handwerker und auch den Auftrag an die Klägerin habe der Industrieblockarchitekt H. vergeben. Dies habe für Rechnung der Beklagten geschehen sollen; denn im Normalfall sei der Grundeigentümer Auftraggeber gewesen, nicht das Deutsche Reich (MDR 1947, 201). Die Beklagten hätten aber der Auftragserteilung nicht zugestimmt. Die Vollmacht vom 22. August 1944 habe H. nur zu Verhandlungen mit der Feststellungsbehörde ermächtigt; die Beklagten hätten jedoch nicht daran gedacht, selbst für die Wiederherstellungsarbeiten zu haften. Die Klage könne auch nicht auf die Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag gestützt werden. Die Instandsetzung sei im Interesse der Kriegsindustrie geschehen, ohne daß dabei auch die Belange der Beklagten eine Rolle gespielt hätten. Im Gegenteil habe der Kläger des Parallelprozesses Bucherpfennig gegen die Beklagten - 1 b O. 9/45 LG Hamburg - erklären lassen, er sei nur auf Grund des Auftrages seitens des Industrieblocks tätig geworden. Mindestens könne die Klägerin Aufwendungsersatz nach § 685 Satz 1 BGB deshalb nicht verlangen, weil die Aus-



6

führung der Arbeiten nach der Aussage H. im Parallelprozeß nicht dem Willen der Beklagten entsprochen hätten. Die Voraussetzungen des § 683 Satz 2 BGB lägen nicht vor. Die Instandsetzung des Gebäudes habe zwar im öffentlichen Interesse gelegen, die Beklagten seien jedoch zur Instandsetzung nicht verpflichtet gewesen.

Diese Ausführungen sind im Ergebnis zutreffend. In der Begründung erscheint es allerdings bedenklich, daß das Berufungsgericht bei der Erörterung der Frage, ob die Beklagten oder das Deutsche Reich Auftraggeber gewesen seien, darauf abgestellt hat, die Aufträge hätten für Rechnung der Beklagten vergeben werden sollen. Hierbei ist anscheinend verkannt worden, daß eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht (§ 164 BGB) oder mit nachträglicher Zustimmung des Vertretenen (§§ 177, 184 BGB) abgibt, nur dann unmittelbar gegen den Vertretenen wirkt, wenn sie auch in dessen Namen abgegeben wird. Auf diese Frage wird noch in anderem Zusammenhang zurückzukommen sein.

II. Nicht frei von Rechtsirrtum, und zwar insoweit auch im Ergebnis unzutreffend, sind die Ausführungen des Berufungsgerichts, mit denen es einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäß § 812 BGB bejaht hat. Es hat hierbei dahingestellt gelassen, ob die Beklagten das Eigentum an den Fenstern schon durch Eini-
gung und Übergabe nach § 929 BGB oder erst durch deren
Einfügung in ihr Gebäude gemäß § 946 BGB erworben haben,
und hat ausgeführt, die Leistung der Klägerin habe

eine unmittelbare Vermögensverschiebung zwischen den Parteien zur Folge gehabt. Die Klägerin habe ihr Eigentum an den Fenstern verloren, die Beklagten hätten es erworben. Die Klägerin habe geglaubt, auf Grund eines durch Vermittlung des Industrieblocks zustandekommenen Vertragsverhältnisses mit den Beklagten diesen gegenüber zur Lieferung der Fenster verpflichtet zu sein; da ein solches Schuldverhältnis nicht bestanden habe, habe die Klägerin ohne Rechtsgrund an die Beklagten geleistet.

Diese Ausführungen vermögen jedoch die Anwendung des § 812 BGB nur zu rechtfertigen, wenn damit festgestellt werden sollte, daß E. die Fenster im Namen der Beklagten bestellt und die Klägerin auf Grund dieses Auftrages geliefert hat. Die Revision macht dagegen zutreffend geltend, für einen Anspruch aus § 812 BGB sei kein Raum, wenn die Klägerin die Fenster kraft öffentlich-rechtlichen Auftrags des Reiches oder auch nur auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages mit einer anderen Rechtsperson geliefert habe. Denn nach § 812 BGB ist nur derjenige zur Herausgabe verpflichtet, der durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt. Hat die Klägerin kraft öffentlich-rechtlichen Auftrags des Reiches gehandelt, dann haben die Beklagten das Eigentum an den Fenstern möglicherweise mit rechtlichem Grund, nämlich gemäß § 10 KSSchVO als Ersatzleistung in Natur auf Grund der dem Reich obliegenden Entschädigungspflicht für Kriegssachschäden erlangt. Hat die Klägerin dagegen einen

privatrechtlichen Vertrag auf Lieferung der Fenster mit einer anderen Rechtsperson geschlossen, dann haben die Beklagten das Eigentum nicht auf Kosten der Klägerin, sondern auf Kosten dieser Vertragsgegnerin der Klägerin erhalten. Es fehlt dann die Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung, die für die Anwendung des § 812 BGB erforderlich ist (vgl. RGZ 73, 177; 154, 375; Enneccerus-Lehmann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts II. Bd S 683). Das gilt insbesondere auch dann, wenn der Architekt H. [REDACTED] zwar auf Rechnung der Beklagten hat handeln wollen, der Klägerin gegenüber jedoch nicht im Namen der Beklagten, sondern im Rahmen der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Industrieblocks aufgetreten ist. In diesem Falle hat er aus dem mit der Klägerin geschlossenen Verträge allein den Industrieblock oder, soweit dieser selbst nicht rechtsfähig war, die hinter ihm stehende Rechtsperson, möglicherweise das Deutsche Reich, berechtigt und verpflichtet. Bei dieser Sachlage könnte das Eigentum an den Fenstern gemäß § 929 BGB in Verbindung mit § 433 BGB mit der Übergabe zunächst von der Klägerin auf den Industrieblock oder diese andere Rechtsperson übertragen worden und erst durch einen zweiten Akt, nämlich durch die Verbindung mit dem Grundstück nach § 946 BGB auf die Beklagten übergegangen sein. Es fehlt dann also an der für § 812 BGB wesentlichen "Einheit des Verlust und Gewinn begründenden Vorganges" (Palandt 9. Aufl. Erl. IV B b zu § 812 BGB). Das Eigentum an den Fenstern könnte, wenn H. [REDACTED] den Vertrag mit der Klägerin im

Namen einer anderen Rechtsperson geschlossen hat, aber auch unmittelbar nach § 946 BGB von der Klägerin auf die Beklagte übergegangen sein, falls dieser Vertrag ein Vertrag zugunsten Dritter war oder die Übereignung an denjenigen erfolgen sollte, den es anging. In diesem Falle wäre zwar die unmittelbare Vermögensverschiebung gegeben; die Beklagten hätten dann aber das Eigentum an den Fenstern mit Rechtsgrund, nämlich gemäß dem von H. [REDACTED] geschlossenen Vertrage erlangt. Die Voraussetzungen des § 812 könnten nur erfüllt sein, wenn H. [REDACTED] mit der Klägerin einen privatrechtlichen Vertrag auf Lieferung der streitigen Fenster im Namen der Beklagten, also als deren unmittelbarer Stellvertreter geschlossen hat. Dann konnte er die Fenster unmittelbar für die Beklagten in Empfang nehmen; und es konnte dann das Eigentum an den Fenstern infolge der Verbindung mit dem Grundstück unmittelbar von der Klägerin auf die Beklagten übergehen. Ein solcher Eigentumserwerb wäre ohne Rechtsgrund auf Kosten der Klägerin geschehen, weil H. [REDACTED] dann als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt hätte und der von ihm geschlossene Vertrag daher unwirksam gewesen wäre (§ 177 BGB). Das angefochtene Urteil enthält nun aber keine klaren Feststellungen, um abschließend beurteilen zu können, auf Grund welcher tatsächlichen Vorgänge und damit auf welcher Rechtsgrundlage die Klägerin die Fenster für das Gebäude der Beklagten geliefert hat. Die in den Entscheidungsgründen enthaltene Feststellung, die Klägerin habe geglaubt, auf Grund eines durch Vermittlung des Industrieblocks zustande gekommenen Ver-

tragsverhältnisses mit den Beklagten diesen gegenüber zur Lieferung der Fenster verpflichtet zu sein, läßt keinen ganz eindeutigen Schluß zu, daß H. die Fenster bei der Klägerin im Namen der Beklagten bestellt hat. Die vorerwähnte Feststellung ist mit den Ausführungen im Tatbestande nicht ohne weiteres vereinbar, nach denen die Gauwirtschaftskammer den Industrieblock VII mit der Wiederinstandsetzung beauftragt, H. als Architekt des Industrieblocks die Arbeiten - zunächst ohne die Beklagten zu benachrichtigen - ausgeführt und die Klägerin die Fenster im Auftrage H. geliefert hat. Denn diese Angaben deuten mehr darauf hin, daß die Beklagten nach außen nicht in Erscheinung getreten sind, H. insbesondere nicht in ihrem Namen mit den Handwerkern und Lieferanten verhandelt hat. Die Revision rügt insoweit auch zutreffend, daß das Berufungsgericht unter Verletzung des § 286 ZPO über die Aussage des Zeugen H. und die Erklärungen des Inhabers der Firma W. in den von ihm herangezogenen Akten W. gegen die Beklagten (Bl. 29 u. 120) hinweggegangen sei. Diese sprechen in der Tat eher für einen Vertragsschluß mit einer anderen Rechtsperson als mit den Beklagten. Der Zeuge H. hat dort bekundet, er habe die Aufträge an die Handwerker auf Grund eines Auftrages des Leiters der Abteilung Industrie der Gauwirtschaftskammer ohne Fühlungnahme mit den Beklagten erteilt und der Kläger jenes Rechtsstreits hat selbst erklären lassen, daß er lediglich auf Grund des Auftrages seitens des Industrieblocks tätig geworden sei. Das Oberlandesgericht hat in jenem Falle

auch die Klage gegen die Beklagten abgewiesen. Es hätte schon im Hinblick darauf näherer Begründung bedurft, welche abweichenden Feststellungen im vorliegenden Falle eine andere Beurteilung rechtfertigen. Der Hinweis des Berufungsgerichts, es sei jetzt allgemein anerkannt, daß im Normalfalle der Grundeigentümer, nicht das Deutsche Reich Auftraggeber gewesen sei, ist bei dieser Sachlage nicht erheblich. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg in MDR 1947, 201, auf welche das angefochtene Urteil verweist, betrifft einen in wesentlichen Punkten anderen Sachverhalt. Überdies bedürfte es auch im Rahmen jener Entscheidung noch näherer Prüfung, ob bei dem Wiederaufbau des Gebäudes der Beklagten ein Normalfall oder einer der Ausnahmefälle gegeben war. Dabei könnte für das Letztere die Feststellung des Berufungsgerichts sprechen, daß der Wiederaufbau durch den Industrieblock im Interesse von Rüstungsbetrieben, also zu kriegswichtigen Zwecken durchgeführt worden ist.

Das angefochtene Urteil war demnach aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen (§§ 564, 565 ZPO). Das Berufungsgericht wird die Frage, ob die Beklagten ohne Rechtsgrund auf Kosten der Klägerin bereichert worden sind, gemäß der vorstehenden rechtlichen Beurteilung erneut zu prüfen haben. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß die Klägerin sämtliche Voraussetzungen des Bereicherungsanspruchs beweisen muß (RG in JW 1933, 1252), so daß etwa verbleibende Zweifel, ob die Klägerin die Fenster überhaupt auf Grund eines bürgerlich-rechtlichen Vertrages geliefert hat, und ob sie bei ihr im Namen der Beklagten bestellt worden sind, zur Klagabweisung führen müßten.

III. Die weiteren Angriffe der Revision zu der Frage, ob

eine Bereicherung der Beklagten möglicherweise aus anderen Gründen nicht eingetreten oder nachträglich weggefallen ist (§ 818 Abs 3 BGB), sind nicht begründet.

Insoweit haben die Beklagten sich darauf berufen, daß sie ohne eigene Aufwendungen die Instandsetzung dadurch hätten erreichen können, daß sie die Mieter veranlaßt hätten, die Räume auf eigene Kosten auszubauen, ferner, daß ihre Entschädigungsforderung gegen das Deutsche Reich wegen der Zahlungsunfähigkeit des Reiches inzwischen wertlos geworden sei.

1) Zu der ersteren Frage hat das Berufungsgericht ausgeführt, der Sachverständige Dr. P. habe zwar gemeint, die Beklagten hätten einen solchen Ausbau durch ihre Mieter erreichen können, es sei jedoch zweifelhaft, ob es allgemein den Grundcigentümern möglich gewesen sei, ihre bombengeschädigten Grundstücke mit Hilfe ihrer Mieter instandzusetzen, und ob gerade die hier beteiligt gewesenenen Rüstungsbetriebe zu einer solchen Finanzierung geneigt gewesen seien; entscheidend sei aber, daß die Bereicherung nicht dadurch entfalle, daß der Bereicherte die Möglichkeit gehabt habe, sich die gleiche Zuwendung unentgeltlich anderweit zu beschaffen, jedoch nicht daran gedacht habe, hiervon Gebrauch zu machen. Die Revision rügt insoweit, § 286 ZPO sei verletzt, weil nach dem Gutachten P. davon auszugehen sei, daß die Beklagten wie alle anderen Grundstückseigentümer von jener Möglichkeit Gebrauch gemacht hätten. Dieser Revisionsangriff ist schon deshalb unbegründet, weil er der eindeutigen Feststellung des Berufungsgerichts widerspricht. Die Beklagten haben auch

selbst in den Tatsacheninstanzen nichts Gegenteiliges vorgetragen. Ob sie die Möglichkeit gehabt hätten, nach der Kapitulation einen solchen Ausbau mit Hilfe ihrer Mieter herbeizuführen, worauf das Gutachten P. in erster Linie abstellt, ist unerheblich, weil die einmal eingetretene Bereicherung wegen einer solchen späteren Möglichkeit nicht weggefallen wäre.

2) Hinsichtlich der Entwertung der Entschädigungsforderung hat das Berufungsgericht ausgeführt, diese stehe in keinem ursächlichen Zusammenhange mit dem Vorgang, der die Bereicherung bewirkt habe. Die Entschädigungsforderung sei zwar wertlos geworden, weil sie nicht rechtzeitig geltend gemacht worden sei. Diese Verzögerung sei jedoch nicht auf die Leistung der Klägerin zurückzuführen. Die Revision meint hierzu, der Verlust des Anspruchs gegen das Reich sei dadurch eingetreten, daß die öffentliche Hand zunächst selbst diesen Anspruch bei der Feststellungsbehörde angemeldet habe und die erforderliche Anmeldung der Beklagten zu spät nachgeholt worden sei. Wegen dieser von der Beklagten nicht zu vertretenden Verzögerung sei die Leistung des Reichs ausgeblieben. Diese Ausführungen rechtfertigen jedoch die Anwendung des § 818 Abs 3 BGB nicht. Zwar können im Rahmen dieser Bestimmung alle Nachteile abgerechnet werden, die der ungerechtfertigt Bereicherte nicht gehabt hätte, wenn er die Leistung nicht erlangt hätte (vgl Palandt (9.) Anm 6 B zu § 818 BGB). Ein solcher Zusammenhang besteht hier jedoch nicht. Die Ansprüche der Beklagten auf Entschädigung wegen der Sachschäden wären nach den bisherigen Feststellungen, unabhängig von der

Leistung der Klägerin, wertlos geworden, weil sie sie von sich aus vorerst nicht verfolgt hätten. Die Tatsache, daß der Industrieblock die Instandsetzung betrieb, schuf sogar erst die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Sachschäden, weil eine Entschädigung für Sachschäden in Geld nach der Kriegssachschädenverordnung grundsätzlich erst, aber dann auch alsbald zu gewähren war, wenn der Geschädigte sie zu einer möglichen und volkswirtschaftlich gerechtfertigten Instandsetzung der beschädigten Sache verwenden wollte (§ 9 Abs 1 Ziff a ZSSchVO). Die Instandsetzung und damit auch die Leistung der Klägerin brachten daher selbst keinen Nachteil mit sich, sie eröffneten vielmehr die Möglichkeit zu alsbaldiger Geltendmachung einer dem Aufwande entsprechenden Entschädigungsforderung und gewährten damit den Beklagten sogar einen Vorteil. Daraus folgt, daß die Bereicherung selbst nicht dadurch gemindert werden konnte, wenn es nicht gelungen ist, diese vorteilhafte Möglichkeit auszunutzen.

Dr. Lersch

Johannsen

Raske

Kregel

Dr. Hartz